

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG §§ 1, 4; BGB § 611; Akkordtarifvertrag für die Verlegung von Fliesen und Platten in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 21. April 1971 Anhang Position 100 - 101

Leitsätze:

1. Zwischen "bewohnten Räumen" und "bewohnten Wohnungen" ist zu unterscheiden.
2. Ein "bewohnter Raum" im tariflichen Sinne liegt vor, wenn der Raum von dem jeweiligen Berechtigten in der für den Raum zweckentsprechenden Weise genutzt wird. Eine Beschränkung dieser Nutzung führt nicht dazu, daß der betreffende Raum seinen tarifrechtlichen Charakter als "bewohnter Raum" verliert. Das ist nur dann anzunehmen, wenn der Berechtigte die Nutzung des Raumes völlig aufgibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 119/73

Urteil des BAG vom 12. Dezember 1973 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 119/73

3 Sa 123/72 Hamburg

Verkündet am
12. Dezember 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Burkard und Burton für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 1. Dezember 1972 - 3 Sa 123/72 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger standen als Fliesenleger in den Diensten der Beklagten. In bewohnten Wohnungen der Häuser M 10 - 16 in Hamburg setzten sie in Küchen, Toiletten und Badezimmern Fliesen und Platten neu an. Die Räume, in denen die Kläger arbeiteten, waren während der Arbeitszeit der Kläger für die Bewohner nur beschränkt benutzbar. Über den Umfang der jeweiligen Benutzbarkeit der Räume und der entsprechenden Behinderungen der Kläger besteht zwischen den Parteien Streit.

Mit der Klage haben die Kläger die Beklagte auf Zahlung eines Zuschlages von 10 v.H. in Anspruch genommen und ihre Forderung damit begründet, sie hätten "Arbeiten in bewohnten Räumen" ausgeführt, wofür ihnen der eingeklagte Zuschlag zustehe. Dabei seien als "Arbeiten in bewohnten Räumen" auch solche anzusehen, die in bewohnten Wohnungen ausgeführt würden. Während ihrer Arbeit seien sie von den Wohnungsinhabern insbesondere dadurch gestört worden, daß diese sich in Ermangelung anderer Gelegenheiten ihr Wasser jeweils aus den Küchen geholt hätten. Beim Materialtransport habe wesentlich vorsichtiger gearbeitet werden müssen als bei entsprechenden Arbeiten in Neubauten. Der anfallende Bauschutt habe täglich zusammengefeegt und weggeschafft werden müssen.

Die Kläger haben beantragt,
die Beklagte zu verurteilen,

an den Kläger zu 1)	99,84 DM brutto,
an den Kläger zu 2)	41,60 DM brutto,
an den Kläger zu 3)	116,48 DM brutto,
an den Kläger zu 4)	66,56 DM brutto,
an den Kläger zu 5)	338,-- DM brutto
und an den Kläger zu 6)	331,85 DM brutto

zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der eingeklagte tarifliche Zuschlag sei nur für Arbeiten in bewohnten Räumen, nicht aber für Arbeiten in bewohnten Wohnungen zu zahlen. Beides müsse streng unterschieden werden, denn auch eine bewohnte Wohnung könne unbewohnte Räume enthalten. Die beschränkte weitere Nutzung

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

der Wohnungen durch die Berechtigten habe vorliegend für die Kläger keine Erschwernisse mit sich gebracht. Auch durch das Wasserholen sei es dazu nicht gekommen. Der Bauschutt habe nicht täglich beseitigt werden müssen. Für Sand und Zement habe es keine beschränkte Lagerungsmöglichkeit gegeben.

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt und den Streitwert auf 994,33 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, weil den Klägern der eingeklagte tarifliche Zuschlag, dessen Höhe unstreitig ist, wie beide Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend erkannt haben, zusteht.

Auszugehen ist von der Position Nr. 100 des Anhanges zum Akkordtarifvertrag für die Verlegung von Fliesen und Platten in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 21. April 1974, der unstreitig zwischen den Parteien gilt. Danach ist ein Zuschlag von 10 v.H.

"für Arbeiten in bewohnten Räumen" zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach dem bloßer Tarifwortlaut müsse ein Unterschied zwischen "bewohnten Räumen" und "bewohnten Wohnungen" gemacht werden. Der "Bewohnungscharakter" gehe aber nicht verloren, wenn Räume wegen der Ausführung von Fliesenlegerarbeiten nicht voll bestimmungsgemäß genutzt werden könnten. In solchen Fällen komme es darauf an, ob "die Gesamtheit der geschlossenen Wohnung" weiterbenutzt werde oder nicht. Nach dem Sinn und Zweck der Tarifnorm seien nämlich solchenfalls im Gegensatz zum reinen Tarifwortlaut "bewohnte Wohnung" und "bewohnter Raum" rechtlich gleichzuachten. Das sei deswegen anzunehmen



weil die Tarifnorm die zusätzlichen Schwierigkeiten abgelten solle, die bei Fliesen- und Plattenlegerarbeiten in bewohnten Wohnungen entstünden. Diese Schwierigkeiten entstünden aber auch immer dann, wenn eine Wohnung während der Tätigkeit der Fliesenleger "in ihrer Geschlossenheit" bewohnt bleibe. Das sei vorliegend der Fall gewesen. Da nach der Tarifnorm eine Pauschalabgeltung vorgesehen sei, komme es auf die Erschwernisse des konkreten Falles nicht an.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis, aber überwiegend auch in der Begründung zutreffend.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß Tarifverträge grundsätzlich zunächst nach ihrem Wortlaut auszulegen sind, soweit darin der beiderseitige Wille der Tarifvertragsparteien seinen erkennbaren Ausdruck gefunden hat (so die ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. die Urteile vom 4. Juli 1973 - 4 AZR 475/72 -, demnächst AP Nr. 122 zu § 1 TVG Auslegung, und 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 -, demnächst AP Nr. 23 zu § 59 HGB im Anschluß an BAG 18, 278 [282] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung mit weiteren Nachweisen). Dabei ist nach den Grundsätzen des § 133 BGB der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der dementsprechend maßgebliche Sinn des Wortlauts der Tarifnorm zu erforschen und nicht am lediglich buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften (vgl. BAG 18, 278 [282] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung, auch AP Nr. 96 und 105 zu § 1 TVG Auslegung; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 358; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II S. 220 - 221; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1 Anm. 188).

Eine Auslegung nach diesen Grundsätzen ergibt, daß eine rechtliche Gleichstellung von "bewohnten Räumen" und "bewohnten Wohnungen", die das Landesarbeitsgericht nach anfänglicher Andeutung eines gegenteiligen Standpunktes in seinen weiteren Ausführungen ausdrücklich bejaht, jedenfalls nicht zulässig ist. Während man nämlich



unter "Wohnungen" im allgemeinen wie im rechtlichen Sinne abgeschlossene und einheitliche Wohneinheiten versteht, die meistens aus mehreren Räumen bestehen, ist nach der Verkehrsauffassung unter einem "Raum" in der Regel nur ein Teil einer Wohnung zu verstehen (vgl. Großer Brockhaus, Bd. 12 S. 575; Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1971, Sp. 2864 und 4042; Palandt, BGB, 29. Aufl., vor § 535 Anm. 8a; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 565 Rdnr. 6 - 7). Diesen in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gewichtigen Unterschied wollen die Tarifvertragsparteien offensichtlich berücksichtigt wissen. Dafür spricht auch der Umstand, daß in dem Anhang zum eingangs bezeichneten Tarifvertrag an verschiedenen Stellen beide Begriffe im Sinne einer deutlichen Differenzierung verwendet werden (vgl. Positionen 18, 41 und 85), worauf die Beklagte mit Recht hinweist.

Hingegen ist nach dem in der Tarifnorm erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien vorliegend nicht an den spezifischen Begriff des "Raumes" im Sinne von § 565 BGB, worunter Wohn- und Geschäftsräume zu verstehen sind (Soergel-Siebert wie zuvor), anzuknüpfen, auch nicht an den Begriff des Wohnraums im Sinne des Wohnraumbewirtschaftungsrechts (vgl. § 2 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 23. 6. 1960, BGBl. I S. 418), oder des Steuerrechts. Entgegen den Ausführungen des Arbeitsgerichts kommt es auch nicht darauf an, in welchem Umfange oder in welcher Art die betreffenden Räume ausgestattet bzw. möbliert sind.

Entscheidend ist vielmehr, ob es sich im Einzelfall um "bewohnte Räume" handelt. Das ist nach dem im Tarifwortlaut erkennbaren übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien dann der Fall, wenn der betreffende Raum von dem jeweils Berechtigten (Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter oder Untermieter) in der für den einzelnen Raum zweckentsprechenden und spezifischen Weise genutzt wird, was, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt bei Küchen, Bädern und Toiletten jeweils in anderer Weise zu geschehen pflegt. Demgemäß ist darauf abzustellen, ob die Räume, in denen die Kläger gearbeitet haben, von den jeweil-



- 6 -

Berechtigten während der Arbeit der Kläger in der dargelegten Weise weiterhin genutzt worden sind oder nicht. Dabei kann eine bloße Beschränkung der üblichen Nutzung nicht dazu führen, die betreffenden Räume nicht mehr als "bewohnte Räume" im tariflichen Sinne anzusehen. Die Eigenschaft des "bewohnten Raumes" im tariflichen Sinne geht einem Raume vielmehr erst dann verloren, wenn die Berechtigten während der Arbeit der Fliesen- oder Plattenleger jegliche Nutzung des Raumes aufgeben.

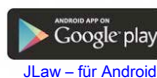
Das war vorliegend jedoch nach den für den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gerade nicht der Fall; insbesondere ist unstreitig, daß die Wohnungsinhaber in den Küchen, in denen die Kläger gearbeitet haben, in zwischen den Parteien streitigem Ausmaße Wasser gezapft haben. Gerade dadurch wird deutlich, daß die Berechtigten vorliegend die bestimmungsgemäße Nutzung der Räume, in denen die Kläger gearbeitet haben, allenfalls eingeschränkt, aber jedenfalls nicht aufgegeben haben, wobei es auf das Ausmaß der Beschränkung nicht ankommt. Die Räume sind daher "bewohnte Räume" im tariflichen Sinne geblieben.

Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß entgegen den Folgerungen des Landesarbeitsgerichts "bewohnte Räume" und "bewohnte Wohnungen" nicht rechtlich identifiziert werden dürfen. Auf diese rechtliche Unterscheidung kommt es jedoch hier nicht an, weil allein darauf abzustellen ist, ob in den Wohnungen, in denen die Kläger gearbeitet haben, die Wohnungsinhaber oder sonstigen Berechtigten die Nutzung der betreffenden Räume völlig aufgegeben hatten oder nicht, was hier jedenfalls nicht der Fall war.

Während der tarifliche Gesamtzusammenhang keine Anhaltspunkte für die Tarifauslegung gibt, bestätigen über den in erster Linie maßgebenden Tarifwortlaut hinaus auch der Sinn und Zweck der Tarifnorm die Auslegung des Senats. Mit dem Zuschlag von 10 v.H. sollen nämlich nach dem aus der Tarifnorm erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien solche verdienstmindernden Schwierigkeiten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

abgegolten werden, die bei Fliesen- und Plattenlegerarbeiten in bewohnten Räumen im Gegensatz zu den gleichen Arbeiten in unbewohnten Räumen, insbesondere in Neubauten, auftreten.

Dazu haben das Landesarbeitsgericht und der Kläger mit Recht als Beispiele die Störungen durch Bewohner, insbesondere das Wasserzapfen in den Küchen, die besondere Vorsicht beim Materialtransport, die Verhütung vermeidbarer Verschmutzung und die Notwendigkeit der häufigeren Beseitigung des Bauschutts genannt. Solche und ähnliche Erschwernisse (z.B. auch Störungen durch Kinder oder Haustiere) sollen durch den eingeklagten Zuschlag abgegolten werden.

Dabei soll es freilich nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nicht darauf ankommen, welche konkreten Schwierigkeiten im Einzelfall aufgetreten sind und in welchem Ausmaße sie jeweils zu Behinderungen der Fliesen- und Plattenleger geführt haben. Vielmehr sollen die Erschwernisse ohne Rücksicht auf den Einzelfall bei Arbeiten in "bewohnten Räumen", wo ihr Vorliegen von den Tarifvertragsparteien generell bejaht wird, pauschal abgegolten werden. Das bestätigt auch die Regelung in der Position Nr. 101, wonach der Zuschlag bei Arbeiten auf Schiffen, wo erfahrungsgemäß die Erschwernisse noch größer sind, sogar 30 v.H. beträgt. Auch das hebt das Landesarbeitsgericht mit Recht hervor.

Was hiergegen die Revision einwendet, ist nicht erheblich. Da die Position Nr. 100 (wie die Position Nr. 101) die Erschwernisse bei Arbeiten in "bewohnten Räumen" pauschal abgelten soll, kommt es aus den dargelegten Rechtsgründen nicht darauf an, welche Schwierigkeiten im Einzelfall bestanden haben. Daher kommt es auch nicht darauf an, inwieweit und wodurch die Kläger von den Wohnungsinhabern bei ihrer Arbeit behindert worden sind. Es kommt aus den gleichen Gründen insbesondere nicht darauf an, wie oft die Wohnungsinhaber in den Küchen, in denen die Kläger gearbeitet haben, Wasser gezapft haben. Darauf soll es nach dem Willen der Tarifvertragsparteien, auch im Hinblick auf die damit verbundenen schwierigen Beweisfragen, gerade nicht ankommen



- 8 -

- 8 -

Das Landesarbeitsgericht hat daher auch mit Recht hierzu keine Beweisaufnahme durchgeführt.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Burkard

Burton

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)